

Die Enthebungen auf landwirtschaftlichem Gebiete.

Verlängerung der Urlaube für den Herbstanbau.

Auf Ersuchen des Ackerbauministeriums hat das Kriegsministerium, einvernehmlich mit dem Ministerium für Landesverteidigung im Interesse der Förderung der Landwirtschaft verfügt, daß Personen des Mannschafsstandes, welche als selbständige Landwirte, ferner Angehörige selbständiger Landwirte, welche diese in der Leitung des Betriebes vertreten, dann als Beamte oder sonstige Aufsichtsorgane sowie als Aufsichtsorgane von Forstbetrieben oder als Schmiede, Wagner und Müller für die Landwirtschafts- beziehungsweise Forstwirtschaft unentbehrlich und von den militärischen Zentralstellen (nicht andern militärischen Kommandos) aus dem Hinterlande enthoben sind oder noch bis 30. September einer solchen Enthebung teilhaftig werden und deren weitere Enthebung im Interesse des Herbstanbaues, beziehungsweise der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion oder des Forstbetriebes unbedingt geboten erscheint, provisorisch nach Einzelbestimmung der politischen Bezirksbehörden bis 30. November 1916 weiter enthoben werden.

In gleicher Weise kann den genannten Personen diese Enthebung auf unbestimmte Zeit bewilligt werden, wenn sie selbstdienstuntauglich, zu Heeresdiensten, beziehungsweise zum Landsturmbdienst ohne Waffe geeignet klassifiziert sind.

Die für eine solche provisorische Enthebungsverlängerung in Betracht kommenden

Gagisten überhaupt, dann alle von der Armee im Felde enthobenen Militärpersonen (Gagisten und Mannschaftpersonen) haben ihre diesbezüglichen Gesuche zeitgerecht im vorgeschriebenen Wege an die entscheidende militärische Zentralstelle vorzulegen.

Es wird hiebei nochmals darauf hingewiesen, daß die von der Armee im Felde enthobenen Gagisten und Mannschaftpersonen nach Ablauf ihrer Enthebungsfrist, wenn ihnen nicht bis zu diesem Zeitpunkt auf Grund eines zeitgerecht eingebrachten Gesuches von den militärischen Zentralstellen eine Enthebungsverlängerung bewilligt wurde, unbedingt zu ihren Erziehungsorten einzurücken haben. Von andern militärischen Stellen oder von den politischen Behörden kann diesen Militärpersonen nicht gestattet werden, länger im Enthebungs- (Urlaubs-) Orte zu verbleiben.